

Az.: 3 B 113/24
6 L 353/24 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

1. die Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz
2. den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer zu 2 -

wegen

Feststellung der Rechtswidrigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen,
Rückholung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Kober und die Richterinnen am Obergericht Nagel und Dr. Radtke

am 29. Juli 2024

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Juli 2024 - 6 L 353/24 - wird insoweit geändert, als die Antragsgegnerin zu 2 verpflichtet worden ist, dem Antragsteller binnen sieben Tagen die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland unter Kostenübernahme zu ermöglichen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die Hälfte der Kosten des Verfahrens erster Instanz trägt der Antragsteller.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

Die Antragsgegnerin zu 2 wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen ihre im Wege der einstweiligen Anordnung ergangene Verpflichtung durch das Verwaltungsgericht, dem Antragsteller binnen sieben Tagen nach Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung die Wiedereinreise von Marokko in die Bundesrepublik Deutschland auf Kosten der Antragsgegner zu ermöglichen.

1. Der Antragsteller ist ein im Jahr 1989 geborener marokkanischer Staatsangehöriger. Er stellte am .. Oktober 2019 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welcher mit Bescheid vom... April 2020 abgelehnt wurde. Ihm wurde die Abschiebung nach Marokko angedroht. Der Bescheid ist seit dem 3. Oktober 2023 bestandskräftig. Am... April 2024 beantragte er nach seiner Darstellung bei der Antragsgegnerin zu 1 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Auf einen Antrag des Antragstellers verpflichtete das Verwaltungsgericht die Antragsgegnerin zu 1 am 11. Juli 2024, die Abschiebung des Antragstellers vorläufig bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auszusetzen. Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf der sich aus den Angaben des Antragstellers ergebenden Annahme, dass dieser in Deutschland eine familiäre Einheit mit einer deutschen Frau und deutschen Kindern führe.

Der Antragsgegnerin zu 1 wurde die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt, welche diese an den Antragsgegner zu 2 weiterleitete. Trotz des Beschlusses vom 11. Juli 2024 wurde der Antragsteller nach Marokko abgeschoben. Hierauf beantragte der Antragsteller am 12. Juli 2024 seine Rückholung ins Bundesgebiet. Seine Prozessbevollmächtigte führte zur Begründung aus, die Antragsgegner zu 1 und zu 2 hätten beide jeweils telefonisch erklärt, sie fühlten

sich an den Beschluss nicht gebunden und hielten diesen ohnehin für fehlerhaft. Die Abschiebung werde trotz des gerichtlichen Beschlusses dennoch vollzogen.

2. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag stattgegeben und die Antragsgegner zur Rückholung des Antragstellers binnen sieben Tagen ins Bundesgebiet unter Tragung der hierfür anfallenden Kosten verpflichtet. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Antrag sei als Folgenbeseitigungsanspruch zulässig. Der Antrag sei auch begründet. Der Anordnungsgrund folge aus der bereits erfolgten Abschiebung und der daraus folgenden Eilbedürftigkeit der Sache. Es bestehe zudem ein Anordnungsanspruch. Er folge aus dem allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch. Im Fall eines Anspruchs auf Rückgängigmachung der Abschiebung bestehe dieser Anspruch nur, wenn die Abschiebung fehlerhaft gewesen sei und zudem die Rechtswidrigkeit des mit der Abschiebung geschaffenen Zustands andauere. Der Aufenthalt im Ausland sei dann nicht fortlaufend rechtswidrig, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet unverzüglich wieder beendet werden müsse, weil der Ausländer sofort wieder ausreisepflichtig würde, etwa, weil er bestandskräftig ausgewiesen sei. Eine lediglich vorübergehende Unmöglichkeit, etwa infolge Passlosigkeit, lasse den Folgenbeseitigungsanspruch nicht entfallen. Das Eintreten eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG als Folge einer Abschiebung hindere eine Rückholung nicht. Ansonsten würde ein begangener Rechtsverstoß perpetuiert und vertieft. Im Übrigen stehe eine Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 AufenthG einer Rückholung schon deshalb nicht im Weg, weil dem Ausländer zu diesem Zweck eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erteilt werden könne.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung sei in den Fällen, in denen ein Ausländer bereits abgeschoben sei, die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Abschiebung. Auch in Bezug auf die Prüfung von Abschiebungshindernissen komme es darauf an, ob diese zum Zeitpunkt der Abschiebung vorgelegen hätten. Nachträgliche Änderungen seien erst in einem (nachgelagerten) Verfahren nach § 11 AufenthG zu berücksichtigen. Nehme der Erlass der einstweiligen Anordnung, wie hier, die Hauptsache - wenn auch nur vorläufig - vorweg, seien auf der einen Seite an die Prognose der Erfolgsaussichten besondere Anforderungen zu stellen. Die Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs seien im Fall der Vorwegnahme der Hauptsache nur glaubhaft gemacht, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache bestehe. Auf der anderen Seite müsse die Anwendung des § 123 Abs. 1 VwGO unter Beachtung der betroffenen Grundrechte und der Erfordernisse eines effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG erfolgen. Seien die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs als offen einzustufen, sei eine Folgenabwägung vorzunehmen. Aber auch dann müssten gewichtige Anhaltspunkte dafür sprechen, dass das Rechtsmittel in der Hauptsache aller Voraussicht nach erfolgreich sein wird.

Nach diesem Maßstab erweise sich die Abschiebung des Antragstellers als offensichtlich rechtswidrig. Sie stehe im Widerspruch zu der Entscheidung des erkennenden Gerichts vom 11. Juli 2024, wonach die Abschiebung vorläufig auszusetzen gewesen sei. Zur weiteren Begründung werde auf die Ausführungen im Beschluss vom 11. Juli 2024 (6 L 346/24) Bezug genommen. Die Antragsgegner zu 1 und zu 2 hätten es in Kenntnis dieses Beschlusses und unter grober Missachtung ihrer Bindung an Recht und Gesetz unterlassen, die Abschiebung des Antragstellers auszusetzen. Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebung, welche zur Entscheidung vom 11. Juli 2024 geführt haben, bestünden aus Sicht der Kammer nach wie vor.

3. Zur Begründung ihrer hiergegen gerichteten Beschwerde führt die Antragsgegnerin zu 2 aus: Nach den Feststellungen des Sächsischen Obergerichtes in seinem Beschluss vom 22. Juli 2024 im Verfahren betreffend die Aussetzung der Abschiebung des Beschwerdegegners (- 3 B 111/24 -) sei dieser vollziehbar ausreisepflichtig, habe keinen Anspruch auf Erteilung der von ihm begehrten Aufenthaltserlaubnis und auch keinen Anspruch auf eine Verfahrensduldung oder Duldung aus sonstigen Gründen. Damit wäre er im Fall seiner Rückholung sofort wieder ausreisepflichtig. Die bereits vom Verwaltungsgericht Chemnitz dargelegten Voraussetzungen für einen Folgenbeseitigungsanspruch in Form der Ermöglichung einer Wiedereinreise des Beschwerdegegners („Rückholungsanspruch“) lägen damit ersichtlich nicht vor. Daher sei der anderslautende Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Juli 2024 in der beantragten und für die Antragsgegnerin zu 1 bereits umgesetzten Form auch für den Beschwerdeführer zu 2 abzuändern und der Antrag auf Folgenbeseitigung insgesamt abzulehnen.

4. Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners zu 2 ist begründet. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist aus den von ihm dargelegten Gründen abzuändern (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

(1) Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Abschiebung des Antragstellers rechtswidrig war, weil der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 11. Juli 2024 (- 6 L 346/24 -) nur so verstanden werden konnte, dass dem Antragsteller ein Duldungsanspruch aus familiären Gründen zusteht und er deshalb nicht abgeschoben werden kann. Auch wenn der Antragsgegner zu 2 an jenem Verfahren nicht beteiligt war, hat ihn die Antragsgegnerin jenes Verfahrens vom Bestehen eines Duldungsanspruchs noch vor der Abschiebung in Kenntnis gesetzt, so dass der Antragsgegner zu 2 die Abschiebung aus diesem Grund hätte einstellen müssen.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass der Senat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 22. Juli 2024 (- 3 B 111/24 -) geändert und den Antrag des Antragstellers auf Aussetzung seiner Abschiebung abgelehnt hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung ist in Fällen, in denen - wie hier - der Ausländer bereits abgeschoben wurde, die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Abschiebung (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. März 2018 - 1 A 5/17 -, juris Rn. 17; OVG Bremen, Beschl. v. 20. Dezember 2022 - 2 B 435/21 -, juris Rn. 10; VG Düsseldorf, Beschl. v. 2. Februar 2023 - 27 L 2817/22 -, juris Rn. 10).

(2) Die Beschwerde des Antragsgegners zu 2 ist gleichwohl erfolgreich. Ungeachtet der Rechtswidrigkeit einer Abschiebung besteht ein hiervon ausgehender Rückholungsanspruch nicht, wenn der abschiebungsbedingte Aufenthalt im Ausland sich nicht als fortlaufend rechtswidrig darstellt und der Aufenthalt des die Rückholung Begehrenden im Bundesgebiet unverzüglich wieder beendet werden müsste, weil der Ausländer sofort wieder ausreisepflichtig würde, etwa, weil er bestandskräftig ausgewiesen wurde (vgl. Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 58 Rn. 51).

Nach den Feststellungen des Senats in seinem Beschluss vom 22. Juli 2024 (- 3 B 111/24 -, juris) im Verfahren betreffend die Aussetzung der Abschiebung des Antragstellers, ist der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig, hat keinen Anspruch auf Erteilung der von ihm begehrten Aufenthaltserlaubnis und auch keinen Anspruch auf eine Verfahrensduldung. Auch sonstige Duldungsgründe sind nicht ersichtlich. Damit wäre der Antragsteller im Fall seiner Rückholung sofort wieder ausreisepflichtig, was einem Rückholungsanspruch entgegensteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).